

eine ausführliche, polnisch und deutsch (S. 26–49) verfaßte Einleitung unter Einbeziehung der neuesten Literatur über Entstehung, Verbreitung, Charakteristika und bisherige Ausgaben der wohl zwischen 1253 und 1320 verfaßten und für die Praxis der Ordensgerichte in Preußen bestimmten deutschsprachigen Quelle. Zum zweiten fußt die Ausgabe nun auf jenen bereits vor 1918 gemachten Lichtbildern des Codex Neumannius (dazu auch die Diskette), die lange Zeit als verschollen galten, sich tatsächlich aber im Besitz des Historikers Stanislaw Estreicher († 1939) befanden und aus seinem Nachlaß 1987 in die Hände Józef M.s. gelangten. Wenn auch das Original weiterhin verloren bleibt, wird mit vorliegender Ausgabe doch der Zugriff auf die besterhaltene Dokumentation der über hundert Jahre jüngeren, von Neumann 1825 entdeckten Abschrift möglich. Erleichtert wird dies durch die Beifügung des Faksimile (S. 109–157), während das Sachregister sich nur auf die parallel gedruckte polnische Übersetzung bezieht; für den Quellenteil muß deshalb auf das Register der vorangegangenen Edition zurückgegriffen werden. Insgesamt besteht damit eine solide Basis für inhaltliche Untersuchungen, besonders zum Rechtswortschatz. Thomas Wünsch

Johannes MÖTSCH, Das Weistum des Kröver Reiches von 1399. Edition und Datierung, Rheinische Vierteljahrsblätter 61 (1997) S. 96–134: Die vorgeschlagene Datierung des S. 112–134 edierten Textes ergibt sich aus inneren Merkmalen und der Geschichte des Kröver Reichs, dessen Vogtei 1398 das Erzstift Trier auf Dauer übernommen hat. E.-D. H.

Ländliche Rechtsquellen aus den kurmainzischen Ämtern Olm und Algesheim, bearbeitet von Sigrid SCHMITT (Geschichtliche Landeskunde 44) Stuttgart 1996, Steiner, XIX u. 671 S., ISBN 3-515-06786-8, DEM 168. – Etwas mehr als 20 der 101 hier edierten Quellenstücke sind vor 1500 entstanden, aber natürlich bedeutet dieses Jahr keinen sachlichen Einschnitt für die Entwicklung des ländlichen Lebens. Die Quellen zu den beiden Ämtern und 24 Orten sind mit einer knappen Schilderung zur Grund- und Ortsherrschaft sowie zu den kirchlichen Verhältnissen im betreffenden Ort eingeleitet; der Edition ist nicht nur das übliche Personen- und Ortsregister beigegeben, sondern S. 635–671 auch das hier unentbehrliche Sachregister. Die Edition geht von einem weiten Begriff von ländlichen Rechtsquellen aus. Sie enthält nicht nur Weistümer, sondern auch Verträge und Gerichtsurteile, die die örtlichen Verhältnisse regeln, sowie mit „Kundschaften“ gezielte Anfragen und Auskünfte. Dorfbeschreibungen und -ordnungen sind erst seit der zweiten Hälfte des 16. Jh. überliefert. – Eine Auswertung hat die Bearbeiterin gegeben in: Landesgeschichte und Reichsgeschichte. Festschrift für Alois Gerlich (1995) (vgl. DA 53, 760 f.). E.-D. H.

The Etablissements de Saint Louis. Thirteenth-Century Law Texts from Tours, Orléans and Paris, translated and with an introduction by F. R. P. AKEHURST (Middle Ages Series) Philadelphia 1996, University of Pennsylvania Press, XLIV u. 177 S., ISBN 0-8122-3350-6, GBP 30,50. – Anzuzeigen ist eine moderne Übersetzung der unter Ludwig IX. erfolgten Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts der an die Île de France anschließenden Gegenden, eines für die europäische Rechtsgeschichte wichtigen Werkes. Der schmale Band des Professors für französische Sprache A., der auch schon durch die Übersetzung der Coutumes de